

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 577

Datum: 16.08.2006

**Erste Sitzung
zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für den Master-Studiengang in Agribusiness**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 577/06

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang in Agribusiness

Vom 16. August 2006

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1, 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 12. Juli 2006 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 16. August 2006 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang in Agribusiness vom 21. November 2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 541 vom 24. November 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „unverzüglich“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von sieben Tagen“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Querverweis auf „Absätze 2 bis 5“ geändert in „Absätze 2 bis 4“.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 4 bis 9 werden zu Absätzen 3 bis 8.
- d) In Absatz 4 (bisheriger Absatz 5) werden in Satz 1 die Worte „fünf Module, 30 *credits* entsprechend“ ersetzt durch die Worte „acht Module, 48 *credits* entsprechend“ und nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Studierenden mit agrar- oder naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss wird empfohlen, drei von folgenden fünf angebotenen Modulen aus den Wirtschaftswissenschaften als Wahlpflichtmodule zu wählen:

- Betriebliche Elementarfunktionen
- Führungswissen
- Informationswirtschaft und Unternehmensentscheidungen
- Rechnungswesen
- Strukturen der Betriebswirtschaftslehre.

Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss wird empfohlen drei von folgenden fünf angebotenen Modulen aus den Agrarwissenschaften als Wahlpflichtmodule zu wählen:

- Grundlagen der Agrartechnik I
- Planungstechnik in Nutztierhaltungssystemen
- Produktionsökologie
- Ressourcenschutz und Ernährungssicherung
- Tierhaltung.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird „30%“ durch „50%“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird in Satz 2 der Querverweis auf „§ 10 Absatz 7“ geändert in „§ 10 Absatz 6“.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird in Satz 1 der Querverweis auf „§ 10 Absatz 6“ geändert in „§ 10 Absatz 5“.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte “in einem vorbildungsabhängigen Modul gemäß § 10 Abs. 3 Buchstabe a) und b)” gelöscht.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird in Satz 3 der Querverweis auf „§ 10 Absatz 4“ geändert in „§ 10 Absatz 5“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Studiengang Agribusiness immatrikuliert sind, können das Studium auf Antrag nach diesen neuen Bestimmungen abschließen.

Stuttgart, den 16. August 2006

gez.

i.V.
Professor Dr. Ute Mackenstedt
Prorektorin für Lehre